

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01

53105 Bonn

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Schäfer
Telefon: 02641 975-239
Telefax: 02641 975-7239
Zimmer: E.83
E-Mail: Michael.Schaefer@kreis-ahrweiler.de
Datum: 6. Mai 2020
Aktenzeichen: 1.4-560-0.06

**Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG);
Abschnitt E (Rommerskirchen-Weißenthurm)
Bundesfachplanung: Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG
Ihr Schreiben vom 11.02.2020 sowie Ihre E-Mail vom 26.02.2020;
Ihr Az.: 6.07.00.02/2-2-5#5T073**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie uns an dem genannten Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 15.04.2020 wurde uns hierzu eine Frist bis zum 18.05.2020 eingeräumt.

Zu den uns vorgelegten Verfahrensunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Resolution des Kreistags vom 27.10.2017

Auf die mit Schreiben vom 14.11.2017 übermittelte Resolution des Kreistags Ahrweiler, die nachstehend wiedergegeben wird, wird verwiesen. Deren Wortlaut wird zum Gegenstand dieser Stellungnahme:

Der Kreistag Ahrweiler ist sich der Verantwortung für den Ausbau der Übertragungs-, der örtlichen Stromverteilungsnetze, aber auch den Ausbau der dezentralen Speicherkapazitäten im Rahmen der Energiewende bewusst. Die projektierte und örtlich vorhandene Trasse der geplanten Ultraset Gleichstrom 380-kV Höchstspannungsleitung führt quer durch den Kreis Ahrweiler. Sie verläuft streckenweise an der A 61 vorbei, über das Gebiet der Gemeinde Grafschaft, der Städte Bad Neuenahr- Ahrweiler und Sinzig sowie der Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohlthal. So werden die bestehende Stromtrasse und die zugehörigen Masten genutzt.

Mit Blick auf das abgeschlossene Scoping-Verfahren und die im nächsten Schritt von der Bundesnetzagentur einzuleitende Bundesfachplanung fordert der Kreistag Ahrweiler, dass nachstehende Voraussetzungen zwingend erfüllt werden:

- Der Kreistag fordert die Bundesnetzagentur auf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Projektes Ultramet einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.
- Bei einer Realisierung des Projektes „Ultramet“ der Amprion GmbH ist sicherzustellen, dass von den Gleichstromleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Tiere ausgehen. Der bloße Hinweis, dass Grenzwerte einzuhalten sind, ist nicht ausreichend. Vielmehr sollten die konkreten unterschiedlichen Wirkungen der differierenden elektromagnetischen Felder auf Mensch und Fauna detailliert beschrieben und bewertet werden. Die beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit angesiedelte Strahlenschutzkommission (SSK) kommt zum Schluss, dass „durch die bei Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen anzuwendenden magnetischen Gleichstromfelder keine gesundheitlich relevanten Auswirkungen auf die Allgemeinbevölkerung zu erwarten sind.“. Da, so die Strahlenschutzkommission, „die Angabe von belastbaren Schwellenwerten im Hinblick auf die begrenzte Datenlage derzeit nicht möglich ist“, empfiehlt sie für derartige Gleichstromleitungen „die Durchführung weiterer Forschungsprojekte vor allem in Form von Humanstudien unter gut kontrollierten Bedingungen“. Die Ergebnisse aus dem zurzeit laufenden Bundesforschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ sollen in den Planungsprozess mit einbezogen werden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass der bundesgesetzlich neue Grundsatz für Gleichstromtrassen, Erdkabel ist die Regel - Freileitung ist die Ausnahme, gerade für das Pilotprojekt Ultramet und nur in Rheinland-Pfalz nicht greifen soll.
- Im Hinblick auf Natur und Landschaft soll es keine nachteiligen Auswirkungen geben. Deshalb fordern wir die Bundesnetzagentur auf, die Unbedenklichkeit der Maßnahme entsprechend der im Scoping-Verfahren abgegebenen Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 14.04.2016 (Az.: 1.4-11-509) im weiteren Planungsprozess sicherzustellen.

2. Ladungswolken

Grenzwerte für die ionisierte Ladungswolke, die beim Betrieb einer Gleichstromleitung entsteht bestehen nicht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Fauna sind nicht hinreichend erforscht. Ebenso sind Auswirkungen auf die technische Infrastruktur (Richtfunkverbindungen, Radioteleskop Effelsberg) zu befürchten.

Das Bundesamt für Strahlenschutz führt dazu aus:

„Durch den bei Hochspannungsleitungen zu beobachtenden Corona-Effekt werden an Freileitungsseilen Luftmoleküle und Teilchen elektrisch aufgeladen und dann zum Beispiel bei Wind seitlich verfrachtet.“ Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ladungswolken bei HGÜ-Leitungen im Vergleich zu HWÜ-Leitungen zeitlich stabiler sind bzw. sich weiter verbreiten. „Die Frage, ob Luftschadstoffe aus dem Untergrund (z.B. Radon und seine Zerfallsprodukte), aus industriellen Prozessen oder aus dem Verkehr, in Abhängigkeit von ihrem elektrischen Ladungszustand, verstärkt vom Körper aufgenommen werden und somit ein

höheres Gesundheitsrisiko darstellen, ist nicht abschließend geklärt.“¹ Gerade aufgrund der Stabilität und der Möglichkeit der räumlichen Verlagerung durch Wind ist eine Risikoabschätzung auf die genannten Schutzgüter, einschließlich der technischen Infrastruktur auch außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs erforderlich.

3. Beachtung der VV zu 26. BImSchV

Vor dem Hintergrund, dass es sich um die erstmalige Herstellung einer Gleichstromtrasse bzw. einer Hybridleitung auf der genehmigten und in Betrieb befindlichen Wechselstromleitung handelt, ist das Vorhaben als Neubau bzw. als wesentliche Änderung zu bewerten. Insofern sind die Anforderungen der 26. BImSchV und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zu beachten. Auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 20.08.2018 (Az.: 108-38 43/2017-11#38) im Verfahren der Bundesfachplanung zu Teilabschnitt D Ziffer I. wird verwiesen. Bei einer Erdverkabelung in den Bereichen, die eine räumliche Nähe zu Wohngebäuden aufweisen, könnten die Abstände entsprechend geringer gewählt werden. Dies ist entgegen der Ausführungen in den Antragsunterlagen Ziffer 1.4.7.1.2 nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Vorhaben nicht als Projekt mit Erdkabelvorrang oder Erdkabelpilot im BBPlG gekennzeichnet wurde. Eine optionale Erdverkabelung wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

4. Lärmimmissionen

Aufgrund der Nähe zur Bebauung in einigen Teilabschnitten und des im Vergleich zu Wechselstrom bei trockener Witterung auftretenden Geräuschimmissionen, ist Nachzuweisen, dass eine Vereinbarkeit mit den nach TA Lärm geltenden Grenzwerten gewährleistet werden kann. Dies auch und insbesondere im Hinblick darauf, dass die bestehende Wechselstromleitung regelmäßig bei feuchter bzw. nasser Witterung vergleichbare Geräuschimmissionen entwickelt und sich somit eine zeitliche Ausdehnung ergibt, die bei der hier beabsichtigten Hybridleitung eine summarische Betrachtung der Wirkungen erfordert.

Diese Stellungnahme ergeht unter dem Vorbehalt der Ergänzung, sofern sich aus der -derzeit aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht möglichen- Beteiligung der politischen Gremien entsprechender Bedarf hierzu ergeben sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael R. Schäfer

¹ Quelle: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>; Stand 16.03.2020